

APRIL 2021

UP | DATE

Aktuell, praxisnah, vorausschauend

Steuern | Revisionen | Buchhaltungen
Treuhand | Vorsorgeberatung

MeiTreu und Partner AG

Kochsmattstrasse 15
5445 Eggenwil
056 648 60 70
www.meitreu.ch

COVID-19

EIN AKTUELLER ÜBERBLICK

Die Corona-Pandemie hat uns weiterhin im Griff. Wir zeigen auf, welche Aspekte für Unternehmen und Privatpersonen relevant sind.

Homeoffice

Per 18. Januar 2021 hat der Bund viele Arbeitnehmer für geraume Zeit zum Homeoffice verpflichtet. Arbeitgeber müssen während dieser Zeit betroffenen Arbeitnehmern die zur Arbeit notwendigen Geräte und Materialien zur Verfügung stellen. Nutzen diese ihre eigenen Geräte, sind sie vom Arbeitgeber angemessen zu entschädigen, ausser es ist etwas anderes vereinbart. Die Verordnung hält aber ausdrücklich fest, dass es für Arbeitnehmer keine Entschädigung für Strom-, Miet- oder Internetkosten gibt. Kosten hingegen, die auch im Büro anfallen würden, zum Beispiel für Papier oder Porti, muss der Arbeitgeber bezahlen. Aufgepasst bei der Steuererklärung 2020: Die Kantone handhaben die Abzüge für Berufsauslagen und Homeoffice unterschiedlich (Wegleitung beachten). Die Vorschriften des Arbeitsgesetzes hinsichtlich Ruhezeiten, Nacht- und Sonntagsarbeit oder Gesundheitsschutz gelten auch im Homeoffice.

Kurzarbeit und Erwerbsersatz

Der Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung gilt bis 30. Juni 2021 (Stand bei Redaktionsschluss). Berechtigt sind neben unbefristet angestellten Personen auch Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen, temporär Angestellte und Lernende sowie Mit-

arbeitende auf Abruf. Bei Löhnen bis 3470 Franken beträgt die Kurzarbeitsentschädigung 100 Prozent. Die Entschädigung für Löhne von 3470 bis 4340 Franken beträgt 3470 Franken. Für darüber hinausgehende Löhne wird eine Kurzarbeitsentschädigung von 80 Prozent ausgerichtet.

Seit dem 17. September 2020 kann in bestimmten Situationen Corona-Erwerbsersatz erneut beantragt werden. Anrecht auf eine Entschädigung haben:

- Eltern mit Kindern, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, weil die Fremdbetreuung der Kinder nicht mehr gewährleistet ist.
- Personen, die wegen einer Quarantänemassnahme ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen.
- Selbständigerwerbende, die auf Anordnung des Kantons oder des Bundes den Betrieb schliessen müssen oder einen Erwerbsausfall erleiden.
- Selbständigerwerbende, die vom behördlichen Verbot einer oder mehrerer Veranstaltungen betroffen sind.

Ein Anrecht auf Erwerbsausfallentschädigung haben auch Personen in einer arbeitgeberähnlichen Stellung bei Betriebschliessung, Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung bei einem Veranstaltungs-

INHALT

- COVID-19: Ein aktueller Überblick
- Vaterschaftsurlaub: Was ist zu tun?
- Erbrecht: Wissenswertes zur Willensvollstreckung
- Kurznews

«Alles ist in Bewegung. Das macht es schwierig, sich zu orientieren.»

ungsverbot (z. B. GmbH- oder AG-Inhaber) sowie Selbständigerwerbende und